

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2025

6050

Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2025,

beschliesst:

- I. Die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», wird festgesetzt.
 - II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
 - III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.
 - IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
 - V. Mitteilung an den Regierungsrat.
-

Bericht

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördlichen verbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigen-tümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Pla-nungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung mög-lich ist.

B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2024, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2024 entsprechend den Kommissionszuständig-keiten in zwei Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst die Kapitel 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Eine weitere Vorlage umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung».

Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Die Anpassungen der Richtplankarte sind in entsprechenden Kartenaus-schnitten im Anhang zum Richtplantext abgebildet.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsver-fahrens.

Folgende wesentlichen Anpassungen werden im Rahmen der Richt-planteilrevision 2024 in den Kapiteln 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» in Text und Karte vorge-nommen:

Begrenzung von Lichtemissionen

Mit der am 31. Januar 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht wird der Regierungsrat beauf-tragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und

aktiv gefördert werden. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll durch den Einbezug in die raumplanerischen Prozesse reduziert werden.

Die Anliegen der Motion werden einerseits mit einer Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700,1), anderseits mit der vorliegenden Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans erfüllt. Entsprechende Textergänzungen werden in den Teilkapiteln 2.1, 2.2, 3.1, 3.6 und 3.7 stufengerecht in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Gestützt auf die Vorlage zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (RRB Nr. 1011/2025) soll die Motion als erledigt abgeschrieben werden. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jedoch, auf die in Erfüllung der Motion vorgelegte Änderung des Planungs- und Baugesetzes nicht einzutreten (Vorlage KR-Nr. 351c/2019). Das Anliegen der Vermeidung unnötiger Lichthemissionen soll über den behördenverbindlichen kantonalen Richtplan und nicht über eine neue Regulierung im PBG umgesetzt werden.

Kapitel 2 «Siedlung»

2.1 Gesamtstrategie

Übermässige Lichthemissionen in Siedlungen sind zu vermeiden, um insbesondere auch die angrenzenden Landschaftsräume nicht zu beeinträchtigen. Unter Pt. 2.1.1 d) wird die Zielsetzung und unter Pt. 2.1.2 a) der Auftrag zur Erarbeitung einer entsprechenden Fachkarte aufgenommen. Diese dient den Gemeinden als Grundlage für Massnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Lichthemissionen im Siedlungsgebiet.

2.2 Siedlungsgebiet

Unter Pt. 2.2.3 c) werden Hinweise zuhanden der Gemeinden für Massnahmen zur Vermeidung störender Lichthemissionen im Siedlungsgebiet aufgenommen. Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung erarbeiten. Eine weitere Textergänzung unter Pt. 2.2.3 c) ermöglicht es den Gemeinden, unüberbaute Bauzonenflächen zu verschieben, wenn damit eine insgesamt bessere Lösung gemäss den Zielsetzungen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung erreicht werden kann.

Die bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA) Limmattal in der Gemeinde Dietikon liegt in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung. In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben wird das in der Richtplankarte bezeichnete Siedlungsgebiet um den Perimeter der

ARA verkleinert. Die ARA Limmattal kann vorerst an ihrem heutigen Standort weiterbetrieben werden, mittelfristig ist ein Neubau an einem Standort ausserhalb des Auengebiets vorgesehen.

Kapitel 3 «Landschaft»

3.1 Gesamtstrategie, 3.6 Naturschutz sowie 3.7 Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung

Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sollen übermässige Emissionen (worunter auch Lichtemissionen fallen) vermieden werden. Unter Pt. 3.1.1 c) wird die betreffende Zielsetzung ergänzt und unter Pt. 3.1.2 a) wird der Auftrag zur Erarbeitung einer entsprechenden Fachkarte aufgenommen. Mit weiteren Textergänzungen unter den Ptn. 3.6.3 und 3.7.1 wird dem spezifischen Handlungsbedarf in Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten Rechnung getragen.

3.10 Freihaltegebiet

Der Perimeter des Freihaltegebiets Nr. 13, Lebern/Moos, wird geringfügig angepasst, um eine Erweiterung des Angebots an Sport- und Erholungsnutzungen in der Gemeinde Kilchberg zu ermöglichen.

3.11 Gefahren

Mit der Überarbeitung des kantonalen Wasserverordnungsrechts wurden die Hochwasserschutzziele neu gefasst. Die bisher im kantonalen Richtplan abgebildete Schutzzielmatrix ist neu im Anhang zur Wasserverordnung enthalten. Der Richtplantext wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

Der Entlastungsstollen «Sihl–Zürichsee–Limmat» in Thalwil befindet sich inzwischen im Bau. Das unter Pt. 3.11.2 Nr. 9 festgelegte Vorhaben wird daher von «geplant» zu «bestehend» nachgeführt.

Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

6.3 Bildung und Forschung

Aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen und des prognostizierten Wachstums ist das Raumangebot der kantonalen Fachhochschulen zu erweitern. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juli 2025 (RRB Nr. 749/2025) sollen daher an zwei Standorten in der Stadt Zürich entsprechende Neubauten für die Pädagogische Hochschule Zürich und für die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften erstellt werden. Die beiden Vorhaben werden unter Pt. 6.3.2 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.

C. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans

Die Anpassung des Richtplans setzt vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 PBG). Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle Interessierten zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 13. November 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2024 durchzuführen (RRB Nr. 1167/2024). Sie fand vom 6. Dezember 2024 bis zum 14. März 2025 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt 2818 Einwendungen ein, davon 85 von Behörden, 43 von Verbänden und weiteren Organisation sowie 2690 von Privatpersonen. Insgesamt lagen 3260 Anträge vor.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Anpassungen am Richtplantext, an der Richtplankarte bzw. am Erläuterungsbericht in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft und sind gegebenenfalls in die vorliegende Vorlage eingeflossen.

Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli